

Volksschulamt



Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vor	rwort	3
Gru	ındsätze	
1.	Ausgangslage	4
2.	Grundlagen	4
3.	Umsetzung in Schule und Unterricht	5
4.	Beratung	7
Situ	uierungen und Empfehlungen	
1.	Religiöse Feiertage	8
2.	Feiern mit christlichem Hintergrund	8
3.	Unterricht in Turnen und Sport	9
4.	Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten	10
5.	Eintägige Ausflüge und Exkursionen	12
6.	Tragen von religiösen Symbolen	12
	hang:	
Hol	he religiöse Feiertage verschiedener Religionen	
1.	Alevitische Feiertage	13
2.	Buddhistische Feiertage	15
3.	Christliche Feiertage	15
4.	Hinduistische Feiertage (tamilischer Hinduismus)	17
5.	Islamische Feiertage	18
6.	Jüdische Feiertage	20

Vorwort

Schulleitungen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte verstehen sich als Partnerinnen und Partner in Erziehungs- und Bildungsfragen. Dazu gehören auch Fragen zu religiös und weltanschaulich begründeten Überzeugungen und Verhaltensweisen. Immer steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Einer der wichtigsten Grundwerte unserer Gesellschaft ist die Toleranz gegenüber anderen Haltungen, solange sich diese innerhalb unserer demokratischen Rechtsordnung befinden. Ebenso nehmen Gesprächsbereitschaft und Kooperation für das gegenseitige Verständnis einen zentralen Stellenwert ein.

Wo die Regeln Spielraum lassen, soll im Gespräch nach guten individuellen Lösungen gesucht werden, die den Schülerinnen und Schülern Bildung und Teilhabe an der Gemeinschaft und an der Klassen- und Schulhauskultur ermöglichen. Die Volksschule hat Leitkulturcharakter.

Ziel dieser aktualisierten Richtlinien ist das Verbinden der individuellen Persönlichkeitsrechte, des Toleranzgebots und des Rechts auf Bildung und Integration. Sie sollen den Schulleitungen und den Unterrichtenden wie auch den Erziehungsberechtigten Orientierung und Sicherheit bei Fragestellungen im Zusammenhang mit Schule und Religion vermitteln. Für die Beratung zu weiterführenden Anliegen stellt sich das Volksschulamt gerne zur Verfügung.

Die Richtlinien stützen sich auf die Verfassung und das Gesetz. Sie berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts und die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg und stellen, wie es die für die Schweiz verbindliche UN-Kinderrechtskonvention verlangt, das Wohl, das Integrationsinteresse und den Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum.

DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR Der Vorsteher

Dr. Remo Ankli, Regierungsrat

Grundsätze

1. Ausgangslage

Die Vielfalt der Kulturen, der religiösen Überzeugungen und Werte in der Gesellschaft hat zugenommen. Dies wird auch im Kanton Solothurn deutlich: Die Mitgliederzahl der Landeskirchen ist rückläufig, und die Anzahl der Konfessionslosen und der Mitglieder weiterer Religionsgemeinschaften steigt. Eine wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit nicht-christlichem Hintergrund oder von anderen Glaubensgemeinschaften wie beispielsweise Freikirchen und Sekten besuchen heute die Volksschule.

Aus dieser Tatsache ergeben sich Themen und Fragen, welche die Volksschule direkt betreffen, wie zum Beispiel das Feiern von Weihnachten oder das Tragen von Kopftüchern an der Volksschule sowie Fragen zum Umgang miteinander und mit religiösen Symbolen.

Dies veranlasste das Departement für Bildung und Kultur, im Jahr 2008 Richtlinien für den Umgang mit verschiedenen Religionen in Schule und Ausbildung zu erlassen und nach zehn Jahren zu aktualisieren. Sie dienen als Orientierungshilfe mit dem Ziel, Schulleitungen, Lehrpersonen und Behörden in rechtlichen und organisatorischen Fragen zu unterstützen. Sie zeigen auf, wo rechtliche Grundlagen und verbindliche Regelungen bestehen und bieten konkrete Empfehlungen für Entscheidungen im Schulalltag. Daraus ergibt sich der Ermessensspielraum für individuelle Lösungen im Einzelfall.

2. Grundlagen

Glaubens- und Gewissensfreiheit, Artikel 15 Bundesverfassung, BV1

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt allen in der Schweiz lebenden Menschen, ihre Religion und weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in der Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Niemand darf dabei gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Artikel 15 Absätze 2 und 4). Daraus wird die konfessionelle Neutralität des Staates und auch der öffentlichen Schulen abgeleitet. Die Religionsfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung jedes Einzelnen sowie die Toleranz der Mehrheiten gegenüber den Minderheiten wird garantiert.

Rechtsgleichheit, Artikel 8 BV

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Es darf niemand wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Der Anspruch aller Menschen auf Gleichbehandlung in gleichen Lebenslagen wird garantiert.

Integrationsfunktion der Schule

Die Schule ist ein Ort, an dem sich Menschen unterschiedlicher sprachlicher, sozialer und religiöser Herkunft begegnen. Für die Integration von Menschen aus anderen Herkunftsländern in die hiesige Gesellschaft hat die Schule eine zentrale Funktion. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts.

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), BV.

Die Integration von Migranten und Migrantinnen im Kanton Solothurn hat gemäss § 120 Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007² folgende Zielsetzung: «Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregeltem Aufenthaltsstatus ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen, gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu erwirken. Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen, bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen. Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit anderen Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.»

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nummer 2009/893 vom 19. Mai 2009³ mit dem darin formulierten Leitbild sind Migrantinnen und Migranten differenziert als selbstverantwortliche Menschen wahrzunehmen, ihre Ressourcen zu nutzen und zu fördern, um ihre Stärken auszubauen und ihre Defizite abzubauen.

Bildungsauftrag und Neutralitätspflicht

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein verfassungsmässiges Recht auf Bildung (Artikel 62 BV). Dieser Anspruch ist in Form des Schulobligatoriums rechtlich verankert. Trägerin des gesetzlichen Bildungsauftrags ist die Volksschule, die den zweijährigen Kindergarten, die sechsjährige Primarschule und die dreijährige Sekundarschule umfasst und in der Sekundarstufe II ihre Fortsetzung findet. Die staatlichen Schulen unterstehen der in der Bundesverfassung garantierten Neutralitätspflicht. Sie werden weltanschaulich und religiös neutral geführt. In der obligatorischen Schule gelten grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten für alle Schülerinnen und Schüler. Die Glaubensund Gewissensfreiheit ist gemäss Bundesverfassung und Volksschulgesetz zu gewährleisten.

3. Umsetzung in Schule und Unterricht

Grundsatz

Es gibt aufgrund der Neutralitätspflicht der Schule grundsätzlich kein Schulangebot, an dem Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können. Gleichzeitig nimmt die Schule so weit als möglich darauf Rücksicht, dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können. Die Schule als staatliche Institution geht von humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus. Sie hat den Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern die in der Schweiz geltenden gesellschaftlichen Grundwerte – wie etwa die Freiheit des Individuums, das Prinzip der Solidarität, das Leben nach demokratischen Grundätzen, die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die Chancen- und Meinungsfreiheit – zu vermitteln. Die Neutralitätspflicht der Schule bedeutet folglich nicht, dass diese ein wertfreier Raum ist.

² Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, Stand 1. Januar 2018, (BGS 831.1), SG.

RRB Nr. 2009/893 vom 19. Mai 2009 «Soziale Dienste: Integration von Migrantinnen und Migranten; Kenntnisnahme vom Bericht; Leitbild als Handlungsanleitung für die Dienststellen der kantonalen Verwaltung».

Respekt und interkulturelle Verständigung als Bildungsziele

Schulleitungen und Lehrpersonen haben die Aufgabe, ein Schul- und Klassenklima zu schaffen, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler respektiert fühlen. Das Zusammenleben nach Regeln, die für alle gelten, Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen Kulturen, Sprachen und Religionen sowie die Gleichstellung der Geschlechter sind Normen, die in der Schule vermittelt und gelebt werden sollen.

In der Auseinandersetzung mit verschiedenen Kulturen und Religionen werden Wissen, Respekt und Verständnis in Bezug auf andere Kulturen und Religionen vermittelt und gleichzeitig eine Reflexion der eigenen kulturellen Identität ermöglicht. Der Lehrplan formuliert als Aufgabe der Volksschule, den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen, insbesondere bezüglich Kulturen, Religionen und Lebensformen zu fördern.

Umgang mit Differenzen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindes als Partner und Partnerinnen sehen und dass der Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule, die Erziehung durch die Eltern und die Religionsfreiheit miteinander in Einklang stehen.

Die unterschiedlichen Rechte und Interessen können im schulischen Alltag fallweise in ein Spannungsverhältnis geraten. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen und Haltungen den Bildungsauftrag beeinflussen bzw. relativieren können – und umgekehrt. Dasselbe gilt für das Verhältnis von Erziehungs- und Obhutsrecht der Erziehungsberechtigten und dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule.

Die Aufgabe der Schule ist es, allen Schülerinnen und Schülern dieselben Chancen und Rechte sowie das Recht auf Bildung zu gewähren. Das Bundesgericht hat das grundsätzliche Recht auf Glaubensund Gewissensfreiheit gegenüber dem Bildungsauftrag der Schule weniger hoch gewichtet, wenn dadurch das Erreichen der Bildungsziele in Frage gestellt wird. Welchen Interessen und welchem Grundrecht im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, sollte – wo in den vorliegenden Richtlinien keine konkreten Angaben formuliert sind – jeweils sorgfältig abgewogen und beurteilt werden.

Im Dialog Lösungen finden

Der Umgang mit unterschiedlichen Werthaltungen, Normen und Konflikten zu religiösen Fragen setzt bei allen Beteiligten Sensibilität sowie die Bereitschaft voraus, sich auf das Gegenüber einzulassen und dessen Haltungen und Motivationen besser zu verstehen. Es gilt, möglichst auf lokaler Ebene anzusetzen, Konflikte kleinteilig zu differenzieren und eine ideologische Auseinandersetzung zu vermeiden. Die Haltung, dass es keinen homogenen Konflikt zu Kulturen und Religionen gibt und Menschen je nach Fragestellung die Zugehörigkeit zu Interessens- und Konfliktgruppen auch wechseln können, ist unterstützend. Je besser alle Beteiligten – Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen – in den gemeinsamen Dialog einbezogen sind, desto tragfähiger sind die gefundenen Lösungen. Im Gespräch können gegenseitige Erwartungen und Befürchtungen geklärt, Interessen abgewogen und nach guten individuellen, dem Integrationsprozess dienenden Lösungen gesucht werden. Dabei steht immer das Wohl der Schülerin bzw. des Schülers im Zentrum. Eine aktive Kommunikation aller Beteiligten bildet die Grundlage für eine gute Entfaltung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld und für ihre Chancen auf positive berufliche und gesellschaftliche Perspektiven.

⁴ Volksschulgesetz vom 14. September 1969, Stand 1. Januar 2016, (BGS 413.111), VSG.

Haltung gegenüber Regelverstössen

Gleichzeitig braucht es eine klare Haltung bezüglich geltender Regeln. Bei Regelverstössen sind den Schülerinnen und Schülern problematische Verhaltensweisen bewusst zu machen und Grenzen aufzuzeigen. Ein konsequentes Handeln unterstützt das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die Schule sowie die differenzierte Selbstwahrnehmung und den Integrationsprozess der Schülerinnen und Schüler.

Das Volksschulgesetz⁴ beschreibt in § 24^{bis} die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Disziplin: «Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu folgen.»

4. Beratung

Zu Ihren gezielten Fragestellungen berät Sie die Sachbearbeiterin Interkulturelle Pädagogik im Volksschulamt, 032/627 29 37 oder unter vsa@dbk.so.ch.

Situierungen und Empfehlungen

1. Religiöse Feiertage

1.1 Situierung

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970⁵ besagt, dass hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art für Schülerinnen und Schüler zureichende Absenzgründe sind.

Für eine voraussehbare Absenz bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen stellen die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson mündlich oder schriftlich ein Gesuch⁶. Die Klassenlehrperson entscheidet. Über längere Absenzen entscheidet die Schulleitung⁷.

1.2 Empfehlungen

Unsere Gesellschaft und damit auch die Schule sind durch verschiedene religiöse und nichtreligiöse Traditionen und Anschauungen geprägt. Der christlichen Tradition wird im Schuljahr durch christliche Feiertage Rechnung getragen. Die Solothurner Schulen wurden immer schon von Kindern und Jugendlichen verschiedener Konfessionen besucht. In den letzten Jahren hat jedoch die Vielfalt der Religionszugehörigkeiten zugenommen. Die staatlichen Schulen sind nicht konfessionell ausgerichtet und garantieren Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit. In diesem Sinne sind alle Bekenntnisse der Schülerinnen und Schüler zu achten. Feiertage und Traditionen sind die wahrnehmbaren Zeichen der verschiedenen Religionen (vergleiche Anhang).

2. Feiern mit christlichem Hintergrund

2.1 Situierung

Der Lehrplan für die Volksschule beschreibt den allgemeinen Auftrag wie auch das Zusammenwirken der verschiedenen Partnerinnen und Partner.

Feiern mit christlichem Hintergrund (zum Beispiel Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, die nicht der christlichen Religion angehören, nicht verletzen. Ausserdem sollen auch andere Religionen und ihre Feste in der Klasse thematisiert werden.

2.2 Empfehlungen

Feiern mit christlichem, religiösem und kulturellem Hintergrund sollen so gestaltet sein, dass sie

- der Aufklärung über ein wichtiges religiöses Fest und seinen Wertehintergrund dienen,
- das Verständnis für bedeutsame kulturelle Phänomene unserer Gesellschaft fördern,
- eine gemeinsame Klassenerfahrung für alle ermöglichen,
- die religiösen und ethischen Gefühle von Kindern und Jugendlichen nicht verletzen.

Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, sollen als Anlass dazu genommen werden, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler zu behandeln.

⁵ Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970, Stand 1. Januar 2016, (BGS 413121.1), § 26bis Abs. 1 Bst. d.

⁶ VVSG § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a.

⁷ VVSG § 27 Abs. 2 Bst. b.

3. Unterricht in Turnen und Sport

3.1 Situierung

Die Lektionentafel der Volksschule sieht durchgängig in jedem Schuljahr drei Lektionen Turnunterricht vor. In vielen Schulen gehört dazu auch der Schwimmunterricht, der damit Bestandteil des obligatorischen Turn- und Sportunterrichts ist.

3.2 Empfehlungen

Sportunterricht

Der Koran verlangt ab dem Zeitpunkt der Pubertät sowohl für Männer wie auch für Frauen eine Bekleidung, die den Körper weitgehend bedeckt. Die Interpretation, was «weitgehend bedeckt» heisst, ist jedoch in verschiedenen muslimischen Regionen und Ländern unterschiedlich und wird stark geprägt von der lokalen Tradition. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Körper zu bedecken, sofern dies von ihnen oder von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

Das Sporttreiben in einem weiten Trainingsanzug ist nicht nur möglich, sondern etwas Selbstverständliches. Des Weiteren gilt für den Sportunterricht, dass nach Möglichkeit besondere Rahmenbedingungen angeboten werden. Dispensationen vom Sportunterricht sind also grundsätzlich nicht nötig.

Auf muslimische Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, soll während dieser Zeit Rücksicht genommen werden, zum Beispiel bei anstrengenden körperlichen Betätigungen (siehe Anhang 5. Islamische Feiertage: Zusätzliche Informationen zum Ramadan). Um Ausgrenzungen vorzubeugen und Verständnis zu wecken, sollten die Besonderheiten im Unterricht thematisiert werden.

Schwimmunterricht

Das Bundesgericht erachtete 1993 die Dispensation eines Mädchens vom geschlechtergemischten Schwimmunterricht aus religiösen Gründen als verfassungsrechtlich gerechtfertigt⁸. 2008 kehrte das Bundesgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Betreffend den Kanton Schaffhausen erwog es, dass muslimische Eltern keine Befreiung ihrer Kinder vom gemeinsamen Schwimmunterricht von Knaben und Mädchen verlangen können und dass die schulischen Pflichten grundsätzlich Vorrang haben vor der Beachtung religiöser Gebote einzelner Bevölkerungskreise⁹. 2017 stützten die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg einen gleichlautenden Entscheid des Bundesgerichts von 2012. Das Bundesgericht hatte in seinem damaligen Urteil die grosse Bedeutung der Integration – namentlich ausländischer Kinder – in die hiesige Gesellschaft betont¹⁰.

Der islamische und der jüdische Kulturkreis bewerten den Schutz der Intimsphäre hoch. Dazu gehört unter anderem, dass man sich auch unter Angehörigen des gleichen Geschlechts nicht nackt zeigt. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. In diesen Fällen sollen besondere Rahmenbedingungen für den Schwimm- und Turnunterricht angeboten werden:

- die Möglichkeit, sich getrennt von der Klasse umziehen zu können,
- separate Duschen mit einem Vorhang oder einer Türe oder die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen können,
- das Tragen besonderer Kleidung (Ganzkörperanzug).

⁸ BGE 119 Ia 178 ff.

⁹ BGE 135 I 79

¹⁰ EGMR-Urteil vom 10. Januar 2017 Nr. 29086/12 betr. Affaire Osmanoglu et Kocabas c. Suisse.

Mit dem Erfüllen dieser Rahmenbedingungen kann den religiös motivierten Vorstellungen weitgehend entsprochen werden, ohne dass der Unterricht beeinträchtigt oder der Bildungsanspruch eingeschränkt wird.

Falls unterschiedliche Ansichten bestehen, so klären die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten im Gespräch ab, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme am Schwimmunterricht möglich ist. Bei Bedarf kann eine kulturelle Dolmetscherin beziehungsweise ein kultureller Dolmetscher beigezogen werden (siehe Homepage VSA unter www.vsa.so.ch oder Kantonale Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln unter www.integration.ch).

4. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten

4.1 Situierung

Schulverlegungswochen, Sportwochen, Schulreisen und ähnliche schulische Veranstaltungen, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags durchgeführt werden, gehören zum Unterricht. Die Teilnahme am Lager bedingt gleichzeitig die Zustimmung der Eltern, da die Nacht nicht als obligatorische Schulzeit erklärt werden kann.

4.2 Empfehlungen

Schulanlässe wie Schulverlegungswochen, Sportwochen und mehrtägige Schulreisen sind Bestandteil des Schulprogramms. Sie dienen der allgemeinen Bildung, dem sozialen Lernen sowie der Gesundheitsförderung. Zudem sind sie in hohem Mass gemeinschaftsbildend und von grossem integrativem und pädagogischem Gewinn.

Elterninformation

Die Erziehungsberechtigten sollen über Sinn und Zweck von Klassenlagern, aber auch über die Organisation, die Rahmenbedingungen und die Aktivitäten im geplanten Klassenlager informiert werden. Bedenken und Einwände der Erziehungsberechtigten können sich auf das auswärtige Übernachten und die religiös begründeten Speisevorschriften beziehen (siehe unten).

Sind die Eltern mit der Teilnahme ihres Kindes am Klassenlager nicht einverstanden, melden sie es nicht an und nennen im Sinne gegenseitiger Information der Lehrperson ihre Gründe. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Lager teilnehmen, besuchen den Unterricht während dieser Zeit in einer anderen Klasse.

Auswärtiges Übernachten

Bei Erziehungsberechtigten können der Gedanke und die Vorstellung, dass ihr Kind auswärts übernachtet, Ängste und Bedenken auslösen. Sie befürchten zum Beispiel mangelnde Kontrollen und sorgen sich um die seelische, psychische und körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder, ganz besonders ihrer Tochter. Bei auswärtigem Übernachten gilt es deshalb, Folgendes zu beachten und zu kommunizieren:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben haben keinen Zutritt zu den Zimmern der Mädchen und umgekehrt.
- An jedem Lager nehmen sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Aufsichtsperson teil.
- Es stehen separate Duschen mit einem Vorhang oder einer Türe zur Verfügung oder die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen.
- Den Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, soweit es die Umstände erlauben, religiöse Handlungen (Gebete etc.), die an eine bestimmte Zeit gebunden sind, vorzunehmen.

Speisevorschriften

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie vor dem Klassenlager informiert werden, dass die Schule sich der besonderen Speisevorschriften bewusst ist und sie berücksichtigt. Es ist sinnvoll, mit den Mitschülerinnen und Mitschülern die Speisevorschriften des Islams und des Judentums zu thematisieren, damit verständlich ist, warum etwas gegessen oder nicht gegessen wird. Ein klares Verhalten in diesen Fragen vermag Ängste abzubauen.

Christentum

Für Christinnen und Christen gibt es keine Vorschriften, was sie essen und trinken dürfen und was nicht. Nur das Gebot, am Freitag kein Fleisch zu essen, oder wenigstens Fleisch durch Fisch zu ersetzen, war lange Zeit gültig. Dies wird von vielen Christinnen und Christen auch heute noch praktiziert, deshalb steht auf den Speiseplänen von Mensen und Restaurants am Freitag oft ein Fischgericht.

Hinduismus und Buddhismus

Wie das Christentum kennen auch der Hinduismus und der Buddhismus keine besonders strengen Speisevorschriften. Die Kuh gilt in Indien als heilig, deshalb essen gläubige Hindus kein Rinds- und Kalbfleisch. Viele Hindus wie auch Buddhistinnen und Buddhisten leben zudem vegetarisch. Am Freitag und an Feiertagen ist Fleisch verboten, stattdessen wird vegetarisches Essen gereicht.

Judentum

Damit das Essen als koscher gelten kann, müssen strenge Vorschriften eingehalten werden. So darf Fleisch nicht mit Milchprodukten in Berührung kommen. Über die genauen Regeln können jüdische Erziehungsberechtigte Auskunft geben.

Islam

Musliminnen und Muslime haben Speisevorschriften, die aber weniger streng sind als jene der Jüdinnen und Juden. Sie dürfen nach Vorschrift des islamischen Rechts nur zu sich nehmen, was «halal» (rein) ist. Erlaubt ist das Fleisch von pflanzenfressenden Tieren wie Kalb, Rind, Lamm und Geflügel sowie Fisch und Meeresfrüchte. «Haram» (verboten, unrein) ist alles, was vom Schwein (Schweinefleisch und Schweinefett) ist, sowie Alkohol und Blut. Damit Fleisch als «halal» gilt, muss das Tier geschächtet werden. Weil diese Schlachtmethode in der Schweiz verboten ist, kaufen Musliminnen und Muslime das Fleisch in einer islamischen Metzgerei, die das Fleisch importiert.

Achtung: Kalbs- und Geflügelbratwürste sowie Kalbsbrät enthalten meist auch Schweinefleisch. Ebenfalls werden in der Regel Backprodukte (zum Beispiel Gipfeli, Teige etc.), die tierische Fette enthalten, mit Schweinefett hergestellt.

5. Eintägige Ausflüge und Exkursionen

5.1 Situierung

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zum Unterricht. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

5.2 Empfehlungen

Speisevorschriften

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können Vertrauen zu den Lehrpersonen fassen, wenn sie informiert werden, dass die Schule sich der besonderen Speisevorschriften bewusst ist und sie berücksichtigt (siehe 4.2 Speisevorschriften).

6. Tragen von religiösen Symbolen

6.1 Situierung

Die Schulen des Kantons Solothurn kennen keine Vorschriften zum Tragen von religiösen Symbolen. Die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler liegt in der Verantwortung der Eltern. Das Bundesgericht hat das Verbot für eine Lehrerin, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, geschützt¹¹, weil die Lehrerin eine Vertreterin des Staates und der konfessionell neutralen Schule sei. Ein Kopftuchverbot für Schülerinnen ist ein Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und nur gestützt auf ein entsprechendes Gesetz im formellen Sinne möglich. Ein solches Gesetz ist auf Kantonsebene nicht vorhanden.

6.2 Regelung

Das Tragen von religiösen Symbolen ist in Schweizer Schulen erlaubt. Zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler gilt, dass sie sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, das heisst, sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

¹¹ BGE 123 I 296 (französisch) bzw. Pra 87 (1998) Nr. 47 (deutsch) betreffend Kanton Genf.

Anhang: Hohe religiöse Feiertage verschiedener Religionen

Religionen kennen jeweils unterschiedliche Feste und Feiertage (heilige Zeiten). Im Anhang sind Informationen über die wichtigsten religiösen Feiertage der im Kanton Solothurn häufigsten Religionen zusammengefasst. Die Angaben basieren auf Wikipedia (www.wikipedia.de) und dem jährlich erscheinenden Kalender der Religionen, der vom Verein Inforel (www.inforel.ch) und der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft IRAS COTIS (www.iras-cotis.ch) herausgegeben wird.

Genauere Beschreibungen der Religionen findet man in verschiedenen Fachbüchern. Auskünfte sind bei der Informations- und Beratungsstelle Inforel erhältlich. Auf der Homepage von Inforel und auf dem interkulturellen Festkalender www.feste-der-religionen.de findet sich auch eine Übersicht der aktuellen Feste und Feiertage im Jahresverlauf. Der Kalender wird laufend aktualisiert. Detaillierte Informationen zum Judentum finden sich auf www.talmud.de, auf www.payer.deljudentum/judentum.htm und auf www.hagalil.com/judentum/index.htm.

1. Alevitische Feiertage

Das Alevitentum ist eine eigenständige Religion, die in Anatolien (östliche Türkei) ihre Heimat hat. Die Alevitinnen und Aleviten bilden in der Türkei heute mit einem Anteil von 15 bis 20% der Bevölkerung nach den sunnitischen Musliminnen und Muslimen die grösste Religionsgruppe. Zu den Alevitinnen und Aleviten gehören Bevölkerungsgruppen türkischer, turkmenischer, kurdischer und arabischer Herkunft. Die Wurzeln des Alevitentums sind vielfältig. Dazu gehören unter anderen die alte Lehre Zarathustras, der Manichäismus, das Judentum, das Christentum, die Schia, die mystische Interpretation des Korans (Sufismus), der altsibirische Schamanismus der Turkvölker und der Humanismus des zwanzigsten Jahrhunderts.

Die Meinung, dass das Alevitentum eine eigenständige, nicht dem Islam unterzuordnende Religion ist, wird heute vom Dachverband der Alevitinnen und Aleviten in Europa und in der Türkei allgemein vertreten. Der türkische Staat respektiert die Existenz des Alevitentums nicht, und die Kinder alevitischer Eltern müssen den sunnitischen Religionsunterricht besuchen. Die bewusste Ausgrenzung und der Assimilierungszwang gegenüber den Alevitinnen und Aleviten führten dazu, dass die alevitischen Feste entweder nicht mehr offen oder lediglich als Folkloreveranstaltung, nicht aber als religiöse Feste, gefeiert werden durften. Innerhalb der alevitischen Bevölkerung gibt es verschiedene Strömungen, die neben vielen Gemeinsamkeiten auch unterschiedliche Glaubensrituale, Lebensweisen und Feiertage kennen. Die folgenden Feste stellen nur eine Auswahl dar:

Cem

Cem ist die Gemeindeversammlung der Alevitinnen und Aleviten. Sie wurde ursprünglich unregelmässig je nach Situation abgehalten, heute findet sie traditionellerweise am Donnerstagabend statt. Cem ist ein Ort der Schlichtung, der Rechtsprechung, des Gottesdienstes, des Friedens und der Einheit. Musik und religiöse Erzählungen, Lieder mit Saz-Begleitung und der mystische Semah-Tanz stehen im Vordergrund.

Hizir-Fasten (Hizir-Orucu)

zweite Februarwoche

Dieses dreitägige Fasten findet in der zweiten Februarwoche als Gedenken an Hizir, den Heiligen und Schutzpatron, statt. Hizir kann als Prophet und eine Art Gottesfreund bezeichnet werden, der den in Bedrängnis geratenen Menschen zu Hilfe eilt.

Geburtstag des Heiligen Ali, zugleich Newroz (Neujahr)

21. März

In der alevitischen Mythologie wird unter anderem dieser Tag als Geburtstag des Heiligen Ali, dem Cousin des Propheten Mohammed, bezeichnet. So wird an diesem Tag ein Beisammensein organisiert und dabei das Leben Alis und seine Lehre vorgetragen. Der Tag steht als Symbol für Gleichheit und Gerechtigkeit. Der 21. März wird gleichzeitig von vielen Alevitinnen und Aleviten als Tag des Neujahrs (Newroz: der neue Tag), der Erneuerung, der Versöhnung und des Frühlingsanfangs gefeiert.

Gedenktag an das Sivas-Massaker

2. Juli

In Gedenken an die 35 Opfer des Brandanschlags vom 2. Juli 1993 auf liberale Schriftsteller, Künstler und Politiker, die sich anlässlich des Kulturfestivals zu Ehren des alevitischen Dichters Pir Sultan Abdal in einem Hotel in Sivas versammelt hatten, wird dieser Gedenktag abgehalten. An diesem Tag wird allen Leiden des alevitischen Volks gedacht.

Gedenktag für Haci Bektasch Veli

16. bis 18. August

Während dreier Tage finden zu Ehren des Begründers des Alevitentums, Haci Bektasch Veli (geboren 1209), Feierlichkeiten statt.

Opferfest (Kurbam bayrami)

richtet sich nach dem Mondkalender und ist somit beweglich (2018 im August).

Namhafte alevitische Gelehrte sehen das Opferfest von seinem Ursprung her nicht als alevitisches Fest an. Die Koexistenz zum sunnitischen Islam brachte es mit sich, dass dieses Opferfest auch von einem Teil der Alevitinnen und Aleviten aus Dankbarkeit gegenüber Gott für seine Gnade gefeiert wird und zu einem Bestandteil der alevitischen Tradition geworden ist. Es erinnert an Abraham (türkisch: Ibrahim) und an seine Bereitschaft, seinen Sohn zu opfern. Das Fest ist für die Alevitinnen und Aleviten ein Anlass, an Arme und Bedürftige zu denken und ihnen Geschenke zu bringen.

Muharrem-Fasten gefolgt vom Aşure (Aşure-Tag)

richtet sich nach dem Mondkalender und ist somit beweglich (2018 im September).

Das Muharrem-Fasten dauert zwölf Tage. Im Gedenken an das Martyrium des dritten Imams Hüseyin, der mit seiner Gefolgschaft in der Wüste von Kerbala ermordet wurde, wird in dieser Zeit getrauert und freiwillig gefastet. Imam Hüseyins Widerstand gegen die Ungerechtigkeit beziehungsweise sein Gerechtigkeitssinn werden als alevitische Maxime gelehrt und nachempfunden.

Das Fasten besteht aus:

- kein Wasser trinken (Milch, Jogurt und Früchte sind erlaubt),
- kein Fleisch essen,
- es darf kein Blut fliessen (= Schlachtverbot),
- Männer sollten sich nicht rasieren (entsprechend den Umständen),
- keine Feste feiern und nicht singen.

Nach dem Muharrem-Fest wird eine Süssspeise (Aşure) aus zwölf verschiedenen Zutaten gekocht und als Symbol der Dankbarkeit unter Bekannten, Verwandten und Nachbarn verteilt und gemeinsam gegessen. Alevitinnen und Aleviten bringen mit Aşure unter anderem zum Ausdruck, dass Zeynel Abidin, der Sohn des Imam Hüseyin, auf Grund seiner Krankheit das Massaker von Kerbala überlebte.

2. Buddhistische Feiertage

Da in der Nordwestschweiz vor allem der tibetische und der Thai-Buddhismus vertreten sind, konzentriert sich die folgende Darstellung der Feiertage auf diese beiden Richtungen. Die meisten Daten der buddhistischen Feiertage richten sich nach dem Mondkalender, was es schwierig macht, sie im Voraus festzulegen. Zusätzlich werden je nach Tradition und Kulturkreis verschiedene Feste zu unterschiedlichen Daten gefeiert. Deshalb soll hier für die genauen Daten auf den jährlich neu erscheinenden Kalender der Religionen (www.iras-cotis.ch) verwiesen werden.

2.1. Tibetischer Buddhismus

Tibetisches Neujahr (Losar)

Februar oder März

Als eines der höchsten Feste für die Tibeterinnen und Tibeter gilt das tibetische Neujahr (Losar). Das Datum wird jährlich neu festgelegt und findet am Vollmond im Februar oder März statt. Das Fest dauert drei Tage.

Geburtstag des Dalai Lama

Der Geburtstag des Dalai Lama wird am 6. Juli gefeiert.

2.2. Thai-Buddhismus

Vesakh/Visakha Puja (Mai-Vollmond)

Visakha Puja ist ein landesweites buddhistisches Fest in Erinnerung an den Geburtstag, die Erleuchtung und den Tod Buddhas.

3. Christliche Feiertage

3.1. Römisch-katholische, christkatholische und evangelisch-reformierte Kirchen

Weihnacht

Das Weihnachtsfest umfasst den Heiligabend oder Vorabend der Geburt Christi (24. Dezember), das Fest der Geburt Christi (25. Dezember) und den Stephanstag oder zweiter Weihnachtstag (26. Dezember).

Ostern

Das Osterfest, ein bewegliches Fest, gehört zu den bedeutendsten und ältesten Festen des Christentums. Es umfasst den Karfreitag (Todestag Jesu), Ostersonntag und Ostermontag (Auferstehung Jesu).

Auffahrt

Auffahrt bezeichnet Christi Himmelfahrt, die vierzig Tage nach Ostern gefeiert wird.

Pfinaster

An Pfingsten wird der Aussendung des Heiligen Geistes gedacht. Das Fest findet fünfzig Tage nach Ostern statt.

Fronleichnam

für römisch-katholische Kirchen

Fronleichnam ist das Hochfest des Leibes und des Blutes Christi. Er findet am sechzigsten Tag nach dem Ostersonntag statt.

Mariä Himmelfahrt

15. August, für römisch-katholische Kirchen

An Mariä Himmelfahrt wird die Aufnahme von Maria in den Himmel gefeiert.

Allerheiligen

1. November, für katholische Kirchen

Allerheiligen ist das Gedächtnisfest für alle Heiligen.

3.2. Griechisch-orthodoxe Kirche

Weihnacht

In der griechisch-orthodoxen Kirche wird das Weihnachtsfest zur selben Zeit gefeiert wie in den katholischen und evangelischen Kirchen.

Ostern

Das Osterfest, das als sehr hohes Fest gilt, wird in der Regel zwei Wochen nach der katholischen und evangelischen Ostern gefeiert.

3.3. Serbisch-orthodoxe und russisch-orthodoxe Kirche

Weihnacht

Die serbisch-orthodoxe und die russisch-orthodoxe Weihnacht wird immer am 6. und 7. Januar gefeiert.

Ostern

Das serbisch-orthodoxe und das russisch-orthodoxe Osterfest findet wie die griechisch-orthodoxe Ostern in der Regel zwei Wochen nach dem katholischen und evangelischen Osterfest statt.

Hauspatronatsfeste der serbisch-orthodoxen Kirche

Für die serbisch-orthodoxe Kirche sind die Hauspatronatsfeste besonders wichtig. Viele serbische Familien haben einen Heiligen als Hauspatron, dessen Kalenderfest sie feiern. In der Kirche werden an diesem Tag Brot und Weizen gesegnet, und anschliessend empfängt und bewirtet die Familie zu Hause ihre Gäste. In Serbien und Montenegro werden Kinder am Hauspatronatsfest von der Schule dispensiert.

Verbreitete Hauspatronatsfeste sind:

Johannes der Täufer 20. Januar
Heiliger Georg 06. Mai
Heilige beziehungsweise Heiliger Paraskzeva 27. Oktober
Erzengel Michael 21. November
Heiliger Nikolaus 19. Dezember

4. Hinduistische Feiertage (tamilischer Hinduismus)

Der Hinduismus kennt viele Feste. Hier sollen nur die wichtigsten erwähnt werden, die auch von den Tamilinnen und Tamilen mehrheitlich gefeiert werden.

Thai Pongal/Pongal

14. Januar

Thai Pongal ist das hinduistische Sonnen- und Erntefest. Die nach der Regenzeit wiederkehrende Sonne wird verehrt und man betet um gutes Wetter, Wachstum der Saat und um Gesundheit.

Shivaratri (grosse Shiva-Nacht)

Februai

Die «Nacht Shivas» ist an jedem Neumond. Im Februar findet die «grosse Shiva-Nacht» statt. Zu Shivaratri stehen die Aspekte Shivas als Erlöser und Retter sowie die Vergebung der Sünden im Mittelpunkt. Viele Gläubige feiern diesen heiligen Tag mit Fasten, Durchwachen der Nacht, Beten und Singen.

Puduvarscha/Varudappirappu (Neujahrsfest)

13. und 14. April

Wie in vielen Religionen beginnt auch im Hinduismus das neue Jahr im Frühling.

Thiruvila

Juli/August

Das hinduistische Jahresfest dauert mindestens zwei Wochen. Es kennt verschiedene Höhepunkte wie Kodiyetam und Ther/Rathayatra.

Kodiyetam

Kodiyetam leitet das Jahresfest ein. An diesem ersten Tag werden die Fahnen gehisst.

Ther/Rathayatra oder Rathotsavam/Ther (Wagenfest)

Ther/Rathayatra stellt den Höhepunkt des Jahresfestes dar und gilt als hoher Feiertag. Dieses Fest wird im ganzen hinduistischen Raum gefeiert. Dabei wird die geweihte Statue eines Gottes (Murti) auf einem Wagen um das Viertel gefahren, in dem sich der Tempel befindet. Teilweise werden auch mehrere Wagen für verschiedene Gottheiten verwendet.

Vinayaka Chaturthi/Ganesh Chaturthi (Ganesh-Fest)

August

Ganesha, der Gott mit dem Elefantenkopf, wird von fast allen hinduistischen Glaubensströmungen verehrt. Er gilt unter anderem als Verkörperung von Weisheit, Glück und Erfolg. In manchen Gegenden Südindiens gilt Ganesha als Hauptgottheit. Ganesh Chaturthi ist dort der wichtigste Festtag des ganzen Jahres. In einer Prozession wird die Statue des Gottes Ganesha auf einem Wagen oder in einer Sänfte um das Viertel, in dem sich der Tempel befindet, gefahren. Dabei wird um Segen für den Tempel und die Menschen gebetet.

Navaratri («neun Nächte»)

September

An diesem neuntägigen Fest werden an jeweils drei Nächten verschiedene Göttinnen (Shakti) verehrt. In den ersten drei Nächten Durga, in den zweiten Lakshmi und in den dritten Saraswati. Am zehnten Tag wird als Abschluss Vijaya Dashami, die Nacht des Sieges, gefeiert.

Divali (oder Dipavali)

September-November

Divali ist ein Lichterfest, ein Fest des Neubeginns und hat eine grosse spirituelle und soziale Bedeutung. Es wird zur Begrüssung der Göttin Lakshmi gefeiert.

Pubertätsfest für tamilische Mädchen/das «grosse Frau»-Fest

Anlässlich der ersten Menstruation eines Mädchens veranstaltet die Familie im hinduistischen Sri Lanka eine Pubertätszeremonie. Diese zelebriert die erwachte Fruchtbarkeit eines Mädchens und verkündet, dass sie nun eine «grosse Frau» ist. Auch in der Diaspora wird dieses Ereignis mit einem grossen Fest gefeiert. Das Ritual verläuft in drei Phasen: Zuerst wird das Mädchen rituell abgesondert, das heisst es muss in der folgenden Woche zu Hause bleiben und eine bestimmte Diät einhalten. Später wird es durch einen Brahmanenpriester anlässlich einer religiösen Zeremonie im Familienkreis rituell gereinigt. Zuletzt gibt es ein grosses Fest mit oft Hunderten von geladenen Gästen (alle Verwandten, aber auch tamilische und Schweizer Bekannte), die zum offiziellen Fest und dem anschliessenden Essen geladen sind.

Hinduistische Schülerinnen können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten anlässlich der Erstmenstruation für eine Woche dispensiert werden.

5. Islamische Feiertage

Im Laufe der Geschichte haben sich innerhalb des Islams zahlreiche Gruppierungen herausgebildet, die sich hinsichtlich ihrer religiösen Lehren unterscheiden. In welcher Form Festtage gefeiert werden, unterscheidet sich in den Kulturen und in den verschiedenen islamischen Richtungen.

Die islamische Zeitrechnung basiert auf dem Mondjahr. Sie beginnt mit dem Jahr, genauer gesagt mit dem Anfang des Mondjahres der Auswanderung des Propheten Muhammed von Mekka nach Medina. Die islamischen Feiertage beginnen am Vorabend. Die erwähnten Festtage gelten für alle islamischen Gruppierungen.

Ramadanfest/ramazan bayrami (türkisch)/id al-fitr (arabisch)

Das Fest kennt verschiedene Namen: Arabisch id al-fitr (das Fest des Fastenbrechens), türkisch ramazan bayrami (Ramadanfest) oder seker bayrami (Zuckerfest). Da dieses Fest die Fastenzeit im Monat Ramadan abschliesst, wird es während dreier Tage fröhlicher und festlicher begangen als das höchste islamische Fest, das Opferfest.

Das genaue Datum des Ramadan wird jährlich festgesetzt. Da das religiöse islamische Jahr ein Mondjahr ist, ist es kürzer als unser Kalenderjahr, deshalb verschieben sich die Daten jährlich um etwa zehn Tage rückwärts. Der Festkalender stimmt zwischen Sunniten und Schiiten nicht immer überein. Bei den folgenden Daten können Abweichungen von bis zu zwei Tagen auftreten.

Jahr	Beginn des Ramadan	Ende des Ramadan (3 Tage)	Opferfest (4 Tage)
2018	16. Mai	14. Juni	21. August
2019	06. Mai	05. Juni	11. August
2020	24. April	24. Mai	30. Juli
2021	13. April	13. Mai	20. Juli
2022	02. April	02. Mai	09. Juli

Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten am Ramadanfest bis zu drei Tagen und am Opferfest bis zu vier Tagen dispensiert werden.

Zusätzliche Informationen zum Ramadan

Während des islamischen Monats Ramadan sollten alle erwachsenen und gesunden Musliminnen und Muslime von Anbruch der Dämmerung bis Sonnenuntergang fasten. Das heisst, es darf tagsüber nicht gegessen und getrunken, nicht geraucht, keine Wohlgerüche bewusst und willentlich eingeatmet und keine sexuellen Handlungen vorgenommen werden. Nach Sonnenuntergang wird das Fasten gebrochen und gemeinsam gegessen. Am Morgen vor Fastenbeginn wird nochmals gegessen. Jugendliche beginnen zwischen elf und fünfzehn Jahren mit Fasten. Schwangere, Menstruierende, Reisende etc. fasten nicht und holen die versäumten Fastentage später nach. In Nachahmung der Eltern beginnen Kinder und Jugendliche zum Teil schon im vorpubertären Alter mit Fasten. Dazu besteht aber keine Verpflichtung und während der Schulzeit ist davon abzuraten.

Muslimische Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, sollen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten während dieser Zeit vom Sportunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden. Wichtig ist, dass sich die Lehrperson bewusst ist, wann der Ramadan stattfindet und dass das umfassende Fasten in einer nichtmuslimischen Umgebung sehr anstrengend ist.

Opferfest/kurban bayrami (türkisch)/id al-adha (arabisch)

Arabisch id al-adha (Opferfest) oder id kebir (grosses Fest), türkisch kurban bayrami (Opferfest). Das Opferfest ist das höchste islamische Fest. Es wird des Propheten Ibrahim (Abraham) gedacht, der seinen Sohn Ismael hätte opfern sollen. Das Fest wird zum Höhepunkt des Hadsch gefeiert, der Pilgerfahrt nach Mekka, und dauert vier Tage.

Freitagsgebet

Das Freitagsgebet (dschum'a oder cuma) ist für Musliminnen und Muslime das Hauptgemeinschaftsgebet der Woche. Die religiöse Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Gebet gilt für männliche Gläubige ab der Pubertät. Für Mädchen und Frauen ist das Freitagsgebet freiwillig. Das Gebet inklusive der Predigt dauert eine halbe bis eine Stunde und findet über Mittag statt. Es kann daher den Unterricht am Rande tangieren. Kinder strenggläubiger Eltern, die die Pflicht des Freitagsgebets beachten, können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten während der Zeit des Gebets vom Besuch der Schule dispensiert werden. Sie sind zur Nacharbeit verpflichtet.

Ashura

Ashura ist der Name eines Fastentages am 10. Muharram (erster Monat des islamischen Kalenders). Er wird ausserdem in vielen Teilen der islamischen Welt als Trauertag begangen. Der Ursprung des Festes steht möglicherweise in Verbindung mit jüdischen oder christlichen Feiertagen. Sunnitische Musliminnen und Muslime begehen ihn als Gedenktag, an dem Noah die Arche verliess. Bei den Schiitinnen und Schiiten wird an Ashura der Schlacht von Kerbala (680 n. Chr.) und der Ermordung des Propheten-Enkels Hussain gedacht. Dies ist auch für Sunnitinnen und Sunniten ein Anlass zur Trauer. Für die Schiitinnen und Schiiten bildet Ashura den Höhepunkt der zehntägigen Trauerperiode. In dieser Zeit werden Lesungen, in denen das Leiden der schiitischen Märtyrer rezitiert wird, sowie Prozessionen und Passionsspiele abgehalten.

6. Jüdische Feiertage

Die jüdischen Feiertage beginnen am Vorabend, etwa eine Stunde vor Einbruch der Dunkelheit.

Schabbat

Der Schabbat ist der Höhepunkt der jüdischen Woche. Er beginnt am Freitagabend mit Einbruch der Dämmerung und endet am Samstagabend, wenn zwei Sterne am Himmel zu sehen sind. Der Schabbat ist ein Ruhetag, an dem nicht gearbeitet wird. Autofahren ist verboten, auch anstrengende Freizeitbeschäftigungen wie Fussball spielen, Turnen oder Skifahren. Ebenso sind Tätigkeiten verboten, die zu starken Emotionen führen können wie das Üben eines Musikinstruments oder Gesangsübungen. Der Schabbat ist ein Tag des Beisammenseins mit der Familie und Freunden, ein Synagogenbesuch sowie religiöses Lernen gehören dazu.

Purim, das Fest der Königin Esther

Februar/März

Das Purimfest wird im Frühjahr (Februar/März) am 14. Adar begangen, das an die Errettung der Jüdinnen und Juden vor der Vernichtung durch König Artaxerxes erinnert. Die Megillat Esther, das Buch Esther, wird in der Synagoge vorgelesen. Es ist ein fröhliches Fest, eine Minifasnacht, an der in vielen Gemeinden sogar der Rabbiner verkleidet in die Synagoge kommt. An den Synagogenbesuch schliessen an vielen Orten Partys für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Pessach

März/April

Pessach ist ein Familienfest und eines der wichtigsten Feste des Judentums. Es beginnt am 15. Nissan (Vollmond März/April), dauert acht Tage und ist das Fest der Befreiung aus der ägyptischen Knechtschaft. Höhepunkte sind zu Beginn des Festes der erste und der zweite Seder-Abend. An den ersten beiden Tagen sowie am siebten und achten Tag ist arbeits- und schulfrei.

Schawuot

Schawuot ist das Wochenfest, das fünfzig Tage nach Pessach gefeiert wird. Es bildet den Abschluss der Frühlingsfeste, zu denen auch Pessach gehört. Im Mittelpunkt stehen die Thora, die hebräische Bibel, das christliche erste Testament und die Zehn Gebote. Es ist auch ein Erntedankfest, da zu dieser Zeit in Israel Weizen geerntet wird. Schawuot ist arbeits- und schulfrei.

Rosch Haschana

September/Oktober

Das jüdische Neujahrsfest beginnt am 1./2. Tischri (September/Oktober) und zählt zu den höchsten jüdischen Feiertagen. Es hat einen sehr ernsten Charakter, weil es die Tage des göttlichen Gerichts sind: «An Rosch Haschana wird über den Menschen das Urteil wegen seiner Taten im vergangenen Jahr gesprochen, am Jom Kippur wird es besiegelt und im neuen Jahr vollstreckt.» Rosch Haschana ist arbeits- und schulfrei.

Jom Kippur

Jom Kippur ist der Versöhnungstag und gilt als heiligster und feierlichster Tag des jüdischen Jahres. Der Schwerpunkt liegt auf Reue und Versöhnung. Die Verfehlungen gegenüber Gott sühnt der Jom Kippur, die gegenüber Menschen nur, wenn diese um Verzeihung gebeten wurden. Jom Kippur ist auch ein Fasttag. Essen, Trinken, Baden, Körperpflege, das Tragen von Leder (einschliesslich Lederschuhen) und sexuelle Beziehungen sind an diesem Tag verboten. Das Fasten beginnt kurz vor Sonnenuntergang und endet am folgenden Tag nach Einbruch der Nacht. Es ist ein schul- und arbeitsfreier Tag.

Sukkot

Fünf Tage nach Jom Kippur beginnt Sukkot, das Laubhüttenfest. Sieben Tage wohnt oder isst man mindestens einmal täglich mit der Familie und Freunden in der Sukka, der Laubhütte. Das Fest erinnert an die Wüstenwanderung nach dem Auszug aus Ägypten und an die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens und Besitzes.

Schemini Atzeret/Simchat Thora

An Schemini Atzeret, in der Diaspora am achten Tag von Sukkot, verlässt man die Sukka und isst wieder im Haus. Der neunte Tag, Simchat Thora, ist wohl das am fröhlichsten gefeierte Fest. An diesem Tag geht der jährliche Thora-Lesezyklus zu Ende und beginnt sofort wieder. Beides sind schul- und arbeitsfreie Tage. In der Diasopora werden beide Tage separat gefeiert, in Israel dauert das Fest nur einen Tag.

Chanukka

Dezember

Chanukka beginnt am 25. Kislew (Dezember) und dauert acht Tage. Das Fest erinnert an die Wiedereinweihung des Jerusalemer Tempels im Jahr 164 vor der Zeit. Am achtarmigen Chanukka (Leuchter) kommt jeden Abend eine brennende Kerze hinzu, bis schliesslich alle brennen. Der Chanukka soll am Fenster stehen, damit sein Licht allen Menschen vom Chanukkawunder erzählt. Es soll Mut machen, für Gerechtigkeit, Wahrheit, Frieden und Mitmenschlichkeit einzustehen.

Herausgeber

Volksschulamt

St. Urbangasse 73 4509 Solothurn Telefon 032 627 29 37 Telefax 032 627 28 66 vsa@dbk.so.ch www.vsa.so.ch

